

Information zur E-Rechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie gerne über das Thema E-Rechnungen informieren und haben für Sie folgendes wichtige in kürze zusammen gefasst:

Ab dem **1.1.2025** gibt es eine grundsätzliche Pflicht zur Erstellung von elektronischen Rechnungen. Die Verpflichtung ist auf den inländischen **B2B**-Bereich beschränkt, wobei B2B erweitert zu verstehen ist. Zu den B2B-Empfängern zählen nämlich auch Kleinunternehmer, Unternehmer mit steuerfreien Umsätzen (z. B. Ärzte, Versicherungsmakler) und Vermieter, selbst wenn diese nur umsatzsteuerfreie Vermietungsumsätze tätigen. Gegenüber Endverbrauchern (**B2C**) besteht dagegen keine E-Rechnungspflicht.

Übergangsregelung:

Nur für den Rechnungsaussteller gibt es folgende Übergangsregelungen:

Für **bis zum 31.12.2026** ausgeführte Umsätze dürfen weiterhin Papierrechnungen versendet werden. Bei PDF-Rechnungen per E-Mail muss der jeweilige Empfänger wie bisher einverstanden sein. Die Übermittlung muss dann aber auch spätestens am 31.12.2026 erfolgen. Zustimmungen können auch konkludent erfolgen, d. h. durch Annahme der Rechnung ohne Widerspruch.

Für vom **1.1. bis 31.12.2027** ausgeführte Umsätze gilt die Übergangsregelung nur noch für Rechnungsaussteller, deren Umsatz im Jahr 2026 höchstens 800.000 Euro betragen hat. Die Übermittlung muss dann aber auch spätestens am 31.12.2027 erfolgen.

Bis 31.12.2027 gilt für „kleine“ Unternehmer also faktisch keine wirkliche E-Rechnungspflicht, denn es können immer auch Rechnungen per Post oder mit Zustimmung des Empfängers per E-Mail verschickt werden. Es bleiben also drei Jahre Zeit, die unbedingt genutzt werden sollten. Die Umstellung auf die E-Rechnung hat aber auch eine professionelle Außenwirkung. Je früher ein Unternehmer also umstellt, desto besser. Ab **1.1.2028** gilt die E-Rechnungspflicht dann uneingeschränkt.

Die E-Rechnungspflicht gilt nicht für **Kleinbetragsrechnungen** bis 250 Euro und für Fahrausweise.

Eine bisher unklare Fallstellung ist es, wie bei **Barverkäufen** über 250 Euro zu verfahren ist. Spätestens ab 1.1.2028 muss hier der Verkäufer die E-Mail-Adresse des Käufers abfragen, damit er seiner Verpflichtung nachkommen und, zusätzlich zum Kassenbeleg, eine E-Rechnung übermitteln kann. Zukünftige Kassensysteme werden wohl für die Erfassung der E-Mail-Adresse nachgerüstet werden müssen. Für den Rechnungsempfänger mit Vorsteuerabzug ist das außerdem unverzichtbar, weil sonst der Vorsteuerabzug gefährdet ist. Unabhängig von der Verpflichtung des Verkäufers, eine E-Rechnung auszustellen, wird man deshalb in größeren Märkten schon aus Eigeninteresse zum Service-Schalter gehen. Die ordnungsgemäße Rechnung für das Finanzamt wird dann nur nicht wie bisher ausgedruckt, sondern per E-Mail übermittelt.

Wer ordnungsgemäße E-Rechnungen verschickt, benötigt ab 1.1.2025 nicht mehr die **Zustimmung** des Rechnungsempfängers, sofern die grundsätzliche Verpflichtung zur E-Rechnung ab 1.1.2025 greift. Das spart dann die Papier-Rechnung.

Bei Endverbrauchern (B2C) bleibt die Zustimmung zur PDF-Rechnung aber weiterhin erforderlich, die wird aber heute schon im Online-Handel vorausgesetzt.

Achtung bei Vermieter:

Vermieter mit **steuerpflichtigen Vermietungsumsätzen** müssen eine E-Rechnung nur für die erste Monatsmiete ausstellen, wenn klargestellt ist, dass es sich um eine Dauerrechnung handelt, z. B. durch Beifügung des Mietvertrags. Spätestens nach Ende der nachfolgend geschilderten Übergangsregelungen ist es bei Dauerschuldverhältnissen erforderlich, eine solche E-Rechnung einmalig für den ersten Abrechnungszeitraum zu übermitteln (Initial-Rechnung). Die Initial-Rechnung gilt aber nur für Neuverträge. Dauerschuldverhältnisse, die bereits vor dem 1.1.2027 bestanden haben (siehe Übergangsfristen), erfordern zunächst keine Initial-Rechnung, sondern erst dann, wenn sich der Vertrag ändern sollte, z. B. bei einer Mieterhöhung.

Vermieter mit **steuerfreien Vermietungsumsätzen**, also ohne Option zur Umsatzsteuer, müssen keine initiale E-Rechnung ausstellen, sie müssen schon grundsätzlich keine E-Rechnungen erstellen.

Achtung bei Kleinunternehmen gem. § 19 UStG:

Die Verpflichtung zur Ausstellung von E-Rechnungen gilt auch für Kleinunternehmer, obwohl diese bekanntlich keine Umsatzsteuer ausweisen. Man könnte also annehmen, dass Kleinunternehmer wie Unternehmer, die umsatzsteuerfreie Umsätze erzielen (z. B. Ärzte), von der E-Rechnungspflicht ausgenommen sind. Dem ist aber nicht so. Das liegt offenbar daran, dass Kleinunternehmer-Umsätze grundsätzlich steuerpflichtig sind, die Umsatzsteuer nur nicht erhoben wird.

Empfang von E-Rechnungen:

Ab 1.1.2025 sollte jeder inländische Unternehmer zumindest in der Lage sein, E-Rechnungen empfangen zu können, denn wenn der Rechnungsaussteller die Übergangsregelungen nicht in Anspruch nimmt, muss er die Möglichkeit haben, die E-Rechnung zu übermitteln. Eine **E-Mail-Adresse** ist also Voraussetzung und die hat heutzutage sowieso jeder. Die E-Mail-Adresse muss dem Rechnungsaussteller mitgeteilt werden. Ggfs. macht es Sinn, für den Rechnungsempfang eine gesonderte E-Mail-Adresse einzurichten, z. B. rechnung@musterdomain.com. Dadurch besteht die Möglichkeit, z. B. mit MS Outlook, Eingangsrechnungen automatisch in einen gesonderten Ordner umzuleiten.

Ab dem 1.1.2025 sollte eine Software zum Auslesen empfangener E-Rechnungen vorliegen, auch wenn der Rechnungsaussteller im eigenen Interesse immer zusätzlich ein lesbares Rechnungsformat mitschicken wird, oder gleich eine hybride PDF-Rechnung mit integrierter elektronischer Rechnungsstellung. Für die Buchführung ist nämlich die E-Rechnung maßgebend, es ist aber nicht sichergestellt, dass das lesbare Rechnungsformat (Belegbild) mit dem Datensatz der E-Rechnung übereinstimmt.

Abweichungen gehen also zulasten des Rechnungsempfängers, insbesondere beim Vorsteuerabzug. Es ist deshalb eine Visualisierungs-Software sinnvoll, die die digitale Rechnung in ein Belegbild übersetzt, damit man sich nicht auf das zusätzlich gelieferte Belegbild verlassen muss.

Bei den elektronischen Rechnungen werden grundsätzlich zwei Formate unterschieden. Das **X-Format (XML-Datei)** kann ohne zusätzliche Software nicht gelesen werden. Hier wird der Rechnungsversender ein normales lesbares PDF mit den gleichen Inhalten beifügen. Elektronische Rechnungen im **ZUGFeRD-Format** sind dagegen lesbar. Hier ist der elektronisch lesbare XML-Datensatz in das PDF integriert. Wichtig ist zunächst, die elektronischen Rechnungen wie auch die PDFs sicher und geordnet zu **speichern**, um jederzeit darauf zugreifen zu können, um den **Betriebsausgaben- und den Vorsteuerabzug** sicherzustellen. Da bei möglichen Abweichungen zwischen Belegbild und E-Rechnung die E-Rechnung vorgeht, sollte jedoch immer auch eine Visualisierungs-Software eingesetzt werden. Möglicherweise werden in ein paar Jahren überhaupt keine Belegbilder mehr übermittelt, weil sich dann Visualisierungs-Programme etabliert haben und niemand mehr ein menschenlesbares Rechnungs-PDF erwartet.

Software-Lösungen:

Trotz der langen Übergangsfristen sollte man sich schon jetzt über die Technik zur Erstellung und für den Empfang von E-Rechnungen Gedanken machen.

Sprechen Sie uns dafür einfach an! Wir unterstützen Sie gerne und versuchen auf Ihre Bedürfnisse ein zu gehen.

Aufbewahrungspflichten

E-Rechnungen dürfen per einfacher E-Mail verschickt und empfangen werden, sie müssen aber elektronisch archiviert werden und zumindest 10 Jahre lang für den Abruf bereitstehen.

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Keller
Partner
Steuerberater